

Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der besonderen Organisationsfor- men des Dualen Lernens an allgemeinbildenden und weiterführenden Schulen - Praxislerngruppen -

vom 31. Juli 2021

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach den Ausführungsvorschriften zu § 23 und § 44 Landeshaushaltsordnung (AV LHO) nebst Anlagen, insbesondere der Anlage 2 zu § 44 AV LHO - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich der besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (Praxislernen) im Sinne § 22 Schulgesetz sowie § 29 Sekundarstufe I-Verordnung. Ergänzend gelten die für das Praxislernen getroffenen Bestimmungen der Ausführungsvorschriften über Duales Lernen und praxisbezogene Angebote an den Schulen der Sekundarstufe I (AV Duales Lernen) in der jeweils gültigen Fassung. Die vorliegende Förderrichtlinie regelt die Einrichtung und Finanzierung von Praxislerngruppen durch Bildungsträger in Kooperation mit einer Integrierten Sekundarschule (ISS). Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das für das Duale Lernen zuständige Referat (Bewilligungsbehörde) aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In den Zuwendungsanträgen sind die Vorhaben mit quantitativen und qualitativen Zielkriterien darzustellen um die Qualitätssicherung durch eine Erfolgskontrolle zu gewährleisten.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger wie Institutionen, Vereine (rechtsfähige juristische Personen), die die Voraussetzungen für die Einrichtung von Praxislerngruppen nach Nr. 3 erfüllen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden unter folgenden, zusätzlich zu den unter Nr.1 der AV zu § 44 LHO genannten Voraussetzungen gewährt:

- 3.1 Der Träger der Maßnahme muss die Gewähr dafür bieten, dass er auf der Grundlage der unter 1. genannten Regelungen tätig wird.
- 3.2 Der Träger der Maßnahme muss über die zur Durchführung von Projekten nötigen Kompetenzen verfügen und im Rahmen der festgelegten Schwerpunkte mit qualifiziertem Personal dazu beitragen, dass der Unterricht in der Praxis den schulischen Unterricht durch fachspezifische Fragestellungen und Aufgaben vertieft.

Eine enge Abstimmung mit der zuständigen regionalen Schulaufsicht, den Schulleitungen der teilnehmenden Schulen und den Fachlehrkräften ist unabdingbar.
- 3.3. Der Träger schließt einen Kooperationsvertrag mit der jeweiligen Schule über die Durchführung des Praxislernens gem. Anlage ab.

- 3.4 Der Träger entwickelt in enger Zusammenarbeit mit der Schule ein an der jeweiligen Schülerin bzw. dem Schüler orientiertes pädagogisches Konzept.
- 3.5 Der Träger stellt Werkstätten mit mindestens drei Gewerken zur Verfügung. In geregelten Sonderfällen kann die Werkstattarbeit auch in schulischen Einrichtungen genehmigt werden.
- 3.6 Der Träger stellt Ausbilderinnen und Ausbilder, Meisterinnen und Meister, die nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) als Praxisanleiter oder Praxisanleiterin sowie für die Fachtheorie tätig sind, zur Verfügung.
- 3.7 Der Träger stellt einen festangestellten Sozialpädagogen bzw. eine festangestellte Sozialpädagogin zur Verfügung. Diese Kraft unterstützt die Teilnehmenden im Bereich des sozialen Lernens, berät in Konfliktfällen und stellt den engen Kontakt zu den schulischen Lehrkräften und sonstigem Personal her.
- 3.8 Der Träger stellt sicher, dass ein oder mehrere Mitarbeiter an Fachtagungen und Workshops zur Weiterentwicklung des Programms teilnehmen.
- 3.9 Der Träger führt eine Potenzialanalyse bzw. Eignungsfeststellung durch. Die Teilnahme an weiteren Berufsorientierungsmaßnahmen regelt das schulinterne Curriculum.
- 3.10 Weitere Voraussetzungen sind im Kooperationsvertrag zwischen Schule und Träger geregelt.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 4.1 Gewährt wird grundsätzlich eine Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gemäß Nr. 2.2.3 AV zu § 44 LHO, weil die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht nur unwesentlichen zusätzlichen Eigenmitteln oder Einsparungen zu rechnen ist. In begründeten Einzelfällen kann nach Absprache mit dem Träger eine andere Finanzierungsform gewählt werden.
- 4.2 Für die Einrichtung einer Praxislerngruppe in Kooperation mit einer Integrierten Sekundarschule (ISS) kann der Träger für ein Schuljahr eine Zuwendung in Höhe von maximal 1.400 Euro pro Praxisplatz (ein Praxisplatz = Tag in der Praxis pro Teilnehmer) für Personal- und Sachkosten beantragen.
Träger mit Mietausgaben können einen ergänzenden Fördersatz von bis zu maximal 100,00 Euro pro Praxisplatz beantragen. Die jeweils real entstehenden Mietkosten (orientiert am örtlichen Mietspiegel) werden durch die Anzahl der beantragten Praxisplätze geteilt und bis zu einem Ergänzungsförderbetrag von max. 100,00 € pro Platz an die Träger ausgereicht.
- 4.2.1 Die geplanten Ausgaben für Personal, Verwaltung, Koordination, Verbrauchsmittel und Mieten / Mietnebenkosten sind bei der Antragstellung im Finanzierungsplan einzeln auszuweisen.
- 4.2.2 Für die Einrichtung einer Praxislerngruppe in Kooperation mit einer Integrierten Sekundarschule (ISS) kann die Höhe der Zuwendung pro Praxisplatz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel jährlich neu festgelegt werden. Ein Rechtsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Folgende Ausgaben können als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- 4.2.3 Arbeitsmaterialien und sichernde Arbeitsschutzkleidung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anteilig zur Beschäftigung in der Maßnahme.
- 4.2.4 Für die Durchführung der Maßnahme zwingend benötigte Arbeitsmaterialien und sichernde Arbeitsschutzkleidung für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.
- 4.2.5 Benötigte Lernmittel, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

5. Messbare Zielkriterien und Erfolgskontrolle

Ziel ist es, die erreichten Ergebnisse am Ende des Schuljahres (Zuwendungszeitraum) mit den intendierten Zielen zu vergleichen, um den Zielerreichungsgrad festzustellen und bei der Entscheidung über eine weitere Förderung zu berücksichtigen.

Messbare Kriterien für die Zielerreichung und den Erfolg des Praxislernens sind:

- 5.1. Der/die Schüler/in hat an den Veranstaltungen regelmäßig teilgenommen, mindestens jedoch 85%.
- 5.2. Nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 9 können die Schülerinnen und Schüler die Berufsbildungsreife erwerben. Nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 10 können die Schülerinnen und Schüler die Berufsbildungsreife erwerben (sofern nicht in der Jahrgangsstufe 9 erworben), die erweiterte Berufsbildungsreife oder den Mittleren Schulabschluss. Die zu erwartende Schulabschlussquote soll mindestens 50 % der Teilnehmer nach Beendigung der Maßnahme betragen.
- 5.3. Es wird bei den Teilnehmenden eine positive Entwicklung bei der Ausprägung der Kompetenzmerkmale in mindestens 3 Kompetenzen (Lern- und Leistungsmotivation-Positives Verhalten gegenüber Anderen - Pünktlichkeit - Ausdauer - Selbständigkeit – Teamfähigkeit) erwartet. Eine positive Entwicklung gilt als erreicht, wenn eine Verbesserung um mindestens ein Ausprägungsmerkmal (gemäß Anlage: Persönliche Kompetenzen- Merkmalsausprägung) in den Kompetenzmerkmalen nach einem Schuljahr nachweisbar dokumentiert ist.
- 5.4. Die Teilnehmenden lernen mindestens drei Berufsfelder kennen, um nach einem bzw. zwei Schuljahren eine realistische und begründete Berufswahlentscheidung treffen zu können. Das Ziel der Maßnahme gilt als erreicht, wenn mindestens 90% der Teilnehmenden a) drei eigene Stärken und Interessen benennen und b) mindestens eine Berufswahlentscheidung schriftlich begründen können.
- 5.5. Die Teilnehmenden verfügen nach Abschluss der Maßnahme über eine Anschlussperspektive. Es wird angestrebt, dass alle Teilnehmenden nach Abschluss der Maßnahme über einen Berufsausbildungsplatz, einen Platz an einem Oberstufenzentrum oder einer anderen beruflichen Einrichtung bzw. einer anderen berufsqualifizierenden Maßnahme (z.B.: BQL, EQJ) verfügen.
- 5.6. Das Unterschreiten der unter 5.1. - 5.5. angegebenen Quoten ist im Sachbericht zu begründen, warum diese nicht erreicht werden konnten.
- 5.7. Außerdem ist bereits vor Beginn der Maßnahme bei zu erwartenden Abweichungen von den vorgegebenen Zielerreichungskriterien (5.1.- 5.5) eine entsprechend den Zielerreichungskriterien ergänzende konkrete Zielvereinbarung zwischen der

Schule und dem Träger abzuschließen. Diese muss nachvollziehbar begründet werden.

- 5.8. Für die Erziehungsberechtigten werden durch den Bildungsträger in Kooperation mit der Schule schuljährlich nachweislich mindestens eine Informationsveranstaltung oder ein Elternabend durchgeführt. Mit jedem Erziehungsberechtigten ist schuljährlich nachweislich mindestens ein individuelles Beratungsgespräch zu führen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Um den Ausbildungscharakter zu wahren, dürfen Vorhaben/Projekte nicht geschäftlichen Interessen, politischen Organisationen, einseitiger Meinungsbildung und Aktionen der Anhänger- und Spendenwerbung sowie einseitiger öffentlicher Auseinandersetzung mit demokratischen Positionen dienen.

- 6.2 Die Bewilligungsbehörde führt am Ende der geförderten Maßnahmen auf der Basis des vom Zuwendungsempfänger zu erstellenden Verwendungsnachweises und einem Sachbericht eine Erfolgskontrolle (Wirksamkeitsprüfung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung) durch.

Die grundsätzlichen Kriterien der Erfolgskontrolle sind unter Nr. 5 benannt und werden mit dem Bewilligungsbescheid für den Einzelfall konkretisiert.

- 6.3 Vertreterinnen und Vertreter der Fachaufsicht des entsprechenden Bereichs von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind berechtigt, an geförderten Vorhaben/Projekten jederzeit teilzunehmen.
- 6.4 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist an geeigneter Stelle bzw. in geeigneter Form deutlich erkennbar darauf hinzuweisen, dass die Veranstaltung mit Mitteln der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gefördert wird.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Unter Nennung des Themenschwerpunktes und Nutzung des Vordrucks ist ein Zuwendungsantrag (siehe Anlage) an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie II D 2 zu stellen, der u.a. folgende Angaben zum Vorhaben beinhaltet:

- 7.1.1 Ein zeitlich gegliedertes Kurzkonzept mit genauen quantitativen und qualitativen Angaben über das geplante Angebot gemäß Nummer 5 dieser Förderrichtlinie mit Inhalt, Zweck, Verlauf und Zielgruppe.
- 7.1.2 Einen detaillierten Finanzierungsplan, der alle zu erwartende Ausgaben und Einnahmen aufführt und die Höhe der beantragten Zuwendung aufgegliedert nach Jahren nennt.
- 7.1.3 Der Antrag ist vollständig auszufüllen, geforderte Erklärungen sind beizufügen.
- 7.1.4 Der Zuwendungsgeber genehmigt bei Bedarf den vorzeitigen Maßnahmebeginn, der kein Recht auf die Zuwendungsgewährung nach sich zieht und erteilt schriftlich einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid, der für das Haushaltsjahr gilt, in dem das Vorhaben stattfinden soll.
- 7.1.5 Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung enthält einen Stellenplan.

7.1.6 Teilnehmer

Die von der Schule erstellten Teilnehmerlisten werden von der regionalen Schulaufsicht genehmigt (verbindliche Teilnehmerliste, getrennt nach den Jg. 9 und 10). Die Prüfung des Zuwendungsantrags setzt voraus, dass der Bewilligungsstelle der Kooperationsvertrag, das Kurzkonzept, ggf. ergänzende Zielvereinbarungen und die genehmigte Teilnehmerliste vorliegen.

Veränderungen hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmer im Laufe des Schuljahres werden dem Zuwendungsgeber regelmäßig mitgeteilt. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl im jeweils laufenden Schuljahr um bis zu 15 %, die nicht durch den Zuwendungsempfänger zu verantworten ist, wirkt sich nicht auf die im Zuwendungsbescheid genannte Bewilligungssumme aus. Eine höhere Frequenzabsenkung erfordert eine vertiefte lösungsorientierte Einzelfallprüfung und die Zustimmung der Bewilligungsstelle.

7.1.7 Personalausgaben

Ausgaben für Geschäftsführung und Verwaltung dürfen 10 % der bewilligten Zuwendungssumme nicht überschreiten.

Für Vertretungsmittel dürfen nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsstelle (über die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie II D 2) im Rahmen einer Einzelfallentscheidung maximal 1 % der Personalkosten geplant werden.

7.1.8 Sachausgaben

Für Maßnahmen und Veranstaltungen (z.B.: Sozialtraining, Kompetenzentwicklung, Exkursionen) dürfen maximal 5 % der Sachausgaben für die Schülerinnen und Schüler verwendet werden.

Darüber hinaus gehende Mittel bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit der Bewilligungsstelle (über die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie II D 2) im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

Die Erstattung von Fahrtkosten aus Zuwendungsmitteln kann im Einzelfall zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsstelle zugelassen werden. Es ist hier das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Die Abrechnung von BVG-Karten setzt voraus, dass die betreffenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht über persönliche BVG-Karten verfügen. Dies ist zu dokumentieren. Mit Zustimmung der Bewilligungsstelle ist eine übertragbare BVG-Netzkarte zuwendungsfähig, wenn diese für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich ist und im Vergleich zu Einzelfahrscheinen nachweislich günstiger ist. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen und mit dem Verwendungsnachweis einzureichen¹.

¹ Vom Zuwendungsempfänger sind bei der Abrechnung von BVG-Karten ein Verzeichnis der abgerechneten übertragbaren BVG-Netzkarten sowie Nutzungsdaten zu erbringen.

Zu den Nutzungsdaten bei der Herausgabe einer übertragbaren BVG-Netzkarte an Mitarbeiter gehören:

Karten-Nummer; Name des Mitarbeiters; Datum der Nutzung; Ziel des Dienstganges; Rückkehr zur Dienststelle (ja/nein); Mitarbeiter verfügen über keine eigene übertragbare Zeitkarte (ja/nein)

Die Nutzung der Zeitkarte für Wegstrecken vom Wohnsitz zur Dienststelle und für den Heimweg ist in keinem Fall zulässig, da dies eine unzulässige Besserstellung darstellt.

Ausgaben für Mitarbeiter- Fortbildungen, die in einem unmittelbaren und inhaltlich nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Verwendungszweck stehen, können bis zu 250 Euro pro Mitarbeiter pro Schuljahr als verwendungsfähig anerkannt werden.

Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit können in begründeten Ausnahmefällen - außer Ausgaben für Einladungen von Personen aus Politik, Wirtschaft u. ä. - nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle als verwendungsfähig anerkannt werden.

Zu beschaffende Gegenstände sind nur in besonders begründeten und zwingenden Ausnahmefällen verwendungsfähig (z. B. wenn Ausgaben für Reparaturen die Ausgaben für Neuanschaffung übersteigen). In jedem Fall ist die vorherige Zustimmung der Bewilligungsstelle erforderlich. Es gelten die ANBest-P.

7.2 Bewilligungsverfahren

Es werden die aktuellen Formulare der Zuwendungsbescheide von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie II D 2 verwendet.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Es ist ein separates Projektkonto einzurichten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis bestehende Verwendungsnachweis ist vier Monate nach dem Ende der Maßnahme einzureichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 6 der ANBest-P.

Dem Sachbericht (vgl. Messbare Kriterien für die Zielerreichung unter 5.) sind die zur Durchführung der Erfolgskontrolle im Bewilligungsbescheid festgelegten Angaben beizufügen. Die im Sachbericht dargestellten Ergebnisse werden durch Vorortbesuche ergänzt und von fachlicher Seite begleitet.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Der Zuwendungsempfänger erklärt schriftlich, dass für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegt und auf Verlangen vorgelegt werden kann.

Der Zuwendungsempfänger erklärt schriftlich, dass keiner der Mitarbeitenden, die mit Schülerinnen und Schülern in Berührung kommen,

- wiederholt gegen das Berufsbildungsgesetz bzw. die Handwerksordnung bzw. gegen die auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat (derjenige ist gemäß BBiG und HwO persönlich nicht geeignet, Ausbilder zu sein)
- nicht unter das Verbot der Beschäftigung gemäß § 25 Jugendarbeitsschutzgesetz fällt.

Die Erklärung erfolgt formlos und liegt dem Antrag bei.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie ist auf zwei Jahre befristet. Änderungen dieser Förderrichtlinien zur Anpassung an veränderte rechtliche Grundlagen und zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken sind jederzeit möglich.

Geltungsdauer: 2 Jahre

Die Förderrichtlinien tritt am 01.08.2021 in Kraft und am 31.07.2023 außer Kraft.